
Der Rundfunkbeitrag: keine Steuer, aber verfassungswidrig

Von Michelle Michel, Kassel/Friedland¹

I. Einleitung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist spätestens seit der Einführung des privatrechtlichen Rundfunks in den 1980er Jahren Gegenstand politischer und rechtlicher Diskussionen. Mit einer der Hauptkritikpunkte ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die Rundfunkabgabe. Auch mit dem Paradigmenwechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag² konnte die gewünschte gesamtgesellschaftliche Akzeptanz³ nicht erreicht werden. Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht gingen unter anderem davon aus, dass der Rundfunkbeitrag finanzverfassungsrechtlich als eine Steuer einzuordnen und dementsprechend verfassungswidrig sei.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018⁵ diesen Kritikpunkt an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vermeintlich geklärt. Der Rundfunkbeitrag sei finanzverfassungsrechtlich als ein Beitrag einzuordnen und werde von den Ländern im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 70 Abs. 1 GG verfassungsgemäß erhoben.⁶

1 Der Beitrag „Der Rundfunkbeitrag: keine Steuer, aber verfassungswidrig“ ist eine für Recht und Politik erstellte Zusammenfassung der Autorin aus ihrer im letzten Jahr im Verlag Kassel University Press erschienenen Monographie unter dem Titel „Der Rundfunkbeitrag eine Steuer?“.

2 Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge v. 15./17.12.2010, Bsp. der Ratifizierung: Nds. GVBl. 2011, S. 186 v. 29.06.2011; Hessen GVBl. 2011, S. 382 v. 23.08.2011; Bay. GVBl. 2011, S. 257 v. 07.06.2011.

3 Begründung zum 15. RÄndStV, S. 2, BayLT-Drs. 16/7001, S. 11; *Hoffmann*, Der Rundfunkbeitrag, 2016, S. 104.

4 BVerfG, BVerfGE 149, 222 (234f., Rn. 18) Beschwerdeführer zu I, ebenso Beschwerdeführer zu II, BVerfGE 149, 222 (236, Rn. 21).

5 BVerfG, NJW 2018, 3223.

6 BVerfG, NJW 2018, 3223 (3225, Rn. 58).